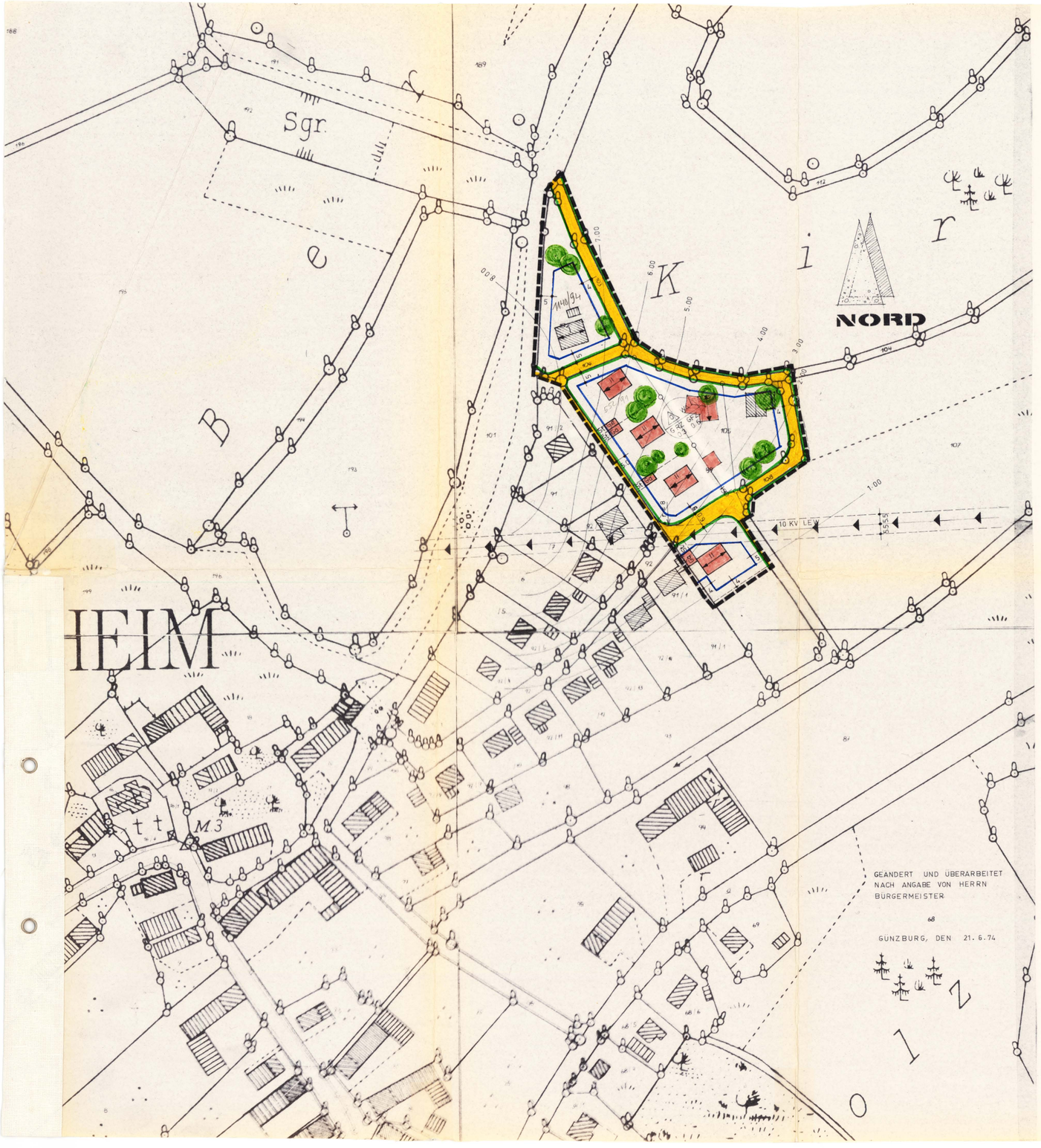


Zeichenerklärung

A) für Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
WA	allgemeines Wohngebiet
O	Offene Bauweise
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
r = 8	Ausrundungen bei Straßeneinmündungen
28 - 33°	Firstrichtung, Dachneigung
6 0	Maßzahl
	Baugrenze
	Leitungsstraße mit Schutzstreifen
GRZ 0.3	Grundflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
GFZ 0.6	Geschoßflächenzahl gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Bäume zu pflanzen

B) für Hinweise

	Bestehende Grundstücksgrenze
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	Vorhandene Hauptgebäude
	Vorhandene Nebengebäude
	Geplante Gebäude
Ga	Garagen
St	Stellplätze
107	Flurnummer
	Hinweis: auf Art 13 FoStG wird hingewiesen
3 00	Höhenlinien

Die Gemeinde Mindelaltheim erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9. u. 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung -BayBO- vom 21. August 1969 (GVBl. Seite 263) folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom Nr. gemäß § 11 BBauG genehmigten

Bebauungsplan

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Landratsamt Günsburg, Kreisplanungsstelle, am 23.10.1975 ausgearbeitete bzw. am 21.6.1974 überarbeitete Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen. Das gesamte Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

§ 3 Bauweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

§ 4 Zahl der Vollgeschosse

1. Die festgesetzten Zahlen der Vollgeschosse sind in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen.
2. Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies durch die örtlichen Geländeverhältnisse bedingt ist und das Straßen- und Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

   Das zulässige Maß der baulichen Nutzung darf jedoch nicht überschritten werden.

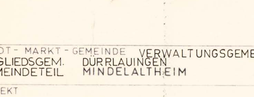
§ 5 Gestaltung der Gebäude und Dächer

1. Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig. Andere Dachformen können zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen.
2. Bei Hanglage darf bei einem Vollgeschoß die Traufhöhe nicht mehr als 3,70 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche liegen. Für jedes weitere Vollgeschoß jedoch nicht ausgebautes Dachgeschoß erhöht sich das Maß um 2,75 m.
3. Bei Hanglage sind die Garagen und Nebengebäude an das Hauptgebäude anzubauen, wenn der Fußboden der Garage talseits mehr als 1,10 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche liegt. Werden Garagen oder Nebengebäude an erdgeschossige Gebäude angebaut, so müssen sie mit derselben Dachform ausgeführt werden wie die anschließenden Gebäude.
4. Die Garagen sind mit sonstigen Nebengebäuden zusammenzubauen und müssen hinter der vordern Baugrenze errichtet werden.
5. Bei beiderseitiger Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie geländemäßig bedingt sind.
6. Vor den Garagen muß die Freifläche für Stellplätze mind. 5,00 m tief sein.
7. Bei Eckgrundstücken muß die Grundstückseinfahrt mind. 10,00 m vom Schnittpunkt der Straßenbegrenzungslinien des Grundstücks entfernt sein.
8. Innerhalb des Vorgartens dürfen Rampen nicht angelegt werden.
9. Die Geländeoberfläche insbesonders bei Hanglage, darf bei Einzelgrundstücken durch Aufschüttung oder Abgraben nicht verändert werden. Ausnahmen sind für Terrassen bis 5,00 m Länge und 3,5 m Tiefe zulässig.

§ 7 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedung (einschl. eines Sockels) darf vorbehaltl. § 38 1,20 m nicht übersteigen.

Schließt an die Einfriedung ansteigendes Gelände an, so darf ein evtl. Sockel nicht höher als 30 cm über Geländeoberkante sein. Das Gelände ist auf eine Breite von mind. 2,00 m entlang der Einfriedung bis auf Sockelhöhe abzutragen (siehe Schnitt 1 : 100)



Vor Garagen darf eine Einfriedung dann errichtet werden, wenn die Vorfläche vor den Garagen mind. 8,00 m beträgt. Tore und Türchen dürfen nicht in die Verkehrsflächen aufgehen.

§ 8 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Mindelaltheim, den

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 05.08.1974 bis 05.09.1974 in öffentlich ausgelegt.

Mindelaltheim, den

Die Gemeinde Mindelaltheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 8.1.1979 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Mindelaltheim, den 10.1.1979

Das Landratsamt Günzburg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 12.4.79 Nr. 50-610-5/3 – 79102 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Günzburg, den 12.4.79

Dr. Simpfelder
Landrat

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist am 24.04.1980 ortsüblich durch bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Mindelaltheim, den

STADT - MARKT - GEMEINDE: VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HALDENWANG			
MITGLIEDSGEM. GEMEINDETEIL: DÜRRLAUINGEN MINDELALTHEIM			
PROJEKT: BEBAUUNGSPLAN			MASZSTAB: 1:1000
GEBIET: SONNENBÜHL			
	DATUM		PLANFERTIGER: LANDRATSAMT GÜNZBURG KREISPLANUNGSSTELLE
ENTWURF			
GEZEICHNET			
ANDERUNG	21.6.74		GÜNZBURG, DEN 26.6.74
GEPRÜFT			GEWINNER